

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Bad Aibling
(Wochenmarktgebührensatzung)
vom 23. März 2016**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Aibling folgende

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt der Stadt dienen, erhebt die Stadt Bad Aibling Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,00 € pro angefangenen laufenden Meter. Dieser Betrag wird pauschalisiert auf 40 Markttag pro Jahr hochgerechnet und ist in vierteljährlich fälligen Raten zu zahlen.
- (2) Für die Benutzung des Stromanschlusses der Stadt Bad Aibling wird vierteljährlich eine Pauschale von 200,00 € für den gesamten Markt erhoben. Diese Gebühr wird zu gleichen Anteilen auf die einzelnen Marktteilnehmer solidarisch verteilt, bezugnehmend auf § 2 Satz 2 dieser Satzung.
(Beispielrechnung bei 10 Marktteilnehmern: 200,00 € Gesamtpauschale geteilt durch 10 Marktteilnehmer = 20,00 € Stromkosten pro Quartal je Marktteilnehmer)

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der schriftlichen Zuteilung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit Erhalt der entsprechenden Genehmigung vierteljährlich fällig.

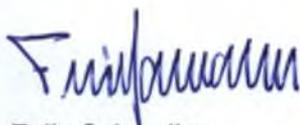
§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochenmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 23. März 2016



Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

